

Bewertungsrichtlinie der Stadt Backnang

Dokumentation zur Erfassung und Bewertung des Vermögens

- I. Einleitung
- II. Bewertungsgrundlagen
- III. Bewertung der Aktiva
 1. Immaterielle Vermögensgegenstände
 - 1.1. Datenerhebung
 - 1.2. Bewertung der Immateriellen Vermögensgegenstände
 2. Unbebaute Grundstücke
 - 2.1. Datenerhebung
 - 2.2. Bewertung der Grundstücke
 - 2.2.1. Allgemeines
 - 2.2.2. Teilnutzungen
 - 2.2.3. Erbbaurecht
 - 2.2.4. Miteigentumsanteile
 - 2.3. Bewertung der Grünflächen
 - 2.3.1. Datenerhebung
 - 2.3.2. Bewertung von Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung
 - 2.4. Bewertung des Ackerlandes
 - 2.5. Bewertung des Waldes
 - 2.5.1. Datenerhebung
 - 2.5.2. Bewertung der Grundstücke
 - 2.5.3. Bewertung des Aufwuchses
 - 2.6. Bewertung der sonstigen unbebauten Grundstücke
 3. Bebaute Grundstücke
 - 3.1. Datenerhebung
 - 3.2. Bewertung der Grundstücke
 - 3.3. Bewertung der Gebäude, Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen
 - 3.3.1. Besonderheiten bei Wohnbauten, sozialen Einrichtungen, Schulen und Verwaltungsgebäuden
 - 3.3.2. Besonderheiten bei Spielplätzen
 - 3.3.3. Besonderheiten bei Sportanlagen
 4. Städtebauliche Sanierung
 - 4.1. Datenerhebung
 - 4.2. Bewertung der Sanierungsmaßnahmen
 5. Infrastrukturvermögen
 - 5.1. Datenerhebung
 - 5.2. Bewertung der Grundstücke

- 5.3. Bewertung der Ingenieurbauwerke
- 5.4. Bewertung der Städtischen Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
- 5.5. Bewertung der Straßen
- 5.6. Bewertung der Strom-, Gas- und Wasserleitungen und zugehörige Anlagen
- 5.7. Bewertung der Wasserbauliche Anlagen
- 5.8. Bewertung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
- 6. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler
 - 6.1. Datenerhebung
 - 6.2. Bewertung der Kunstgegenstände
- 7. Bewegliche Vermögensgegenstände
 - 7.1. Datenerhebung
 - 7.2. Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände
- 8. Vorräte
 - 8.1. Datenerhebung
 - 8.2. Bewertung der Vorräte
- 9. Finanzvermögen
 - 9.1. Datenerhebung
 - 9.2. Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen
 - 9.3. Bewertung der Sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden und dgl.
 - 9.4. Bewertung der Sondervermögen
 - 9.5. Bewertung der Ausleihungen
 - 9.6. Bewertung der Wertpapiere und sonstigen Einlagen
 - 9.7. Bewertung der Forderungen
 - 9.8. Bewertung der Liquididen Mittel
- 10. Abgrenzungsposten
 - 10.1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
 - 10.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

IV. Bewertung der Passiva

- 1. Eigenkapital
 - 1.1. Basiskapital
 - 1.2. Rücklagen
- 2. Sonderposten
- 3. Rückstellungen
- 4. Verbindlichkeiten
- 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten
 - 5.1. Datenerhebung
 - 5.2. Bewertung der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten

I. Einleitung

Am 22.04.2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen und damit die rechtliche Grundlage für die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (nachfolgend NKHR genannt) geschaffen. Nach der im Reformgesetz vorgesehenen Übergangsfrist müssen in Baden-Württemberg alle Gemeinden, Städte und Kreise, aber auch Zweckverbände spätestens ab dem 1. Januar 2016 das NKHR anwenden – so die Rechtslage bis 2013.

Durch das vom Landtag von Baden-Württemberg am 11. April 2013 verabschiedete Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften ist unter anderem die Frist für die Einführung des NKHR bis zum 01. Januar 2020 verlängert worden.

Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 Gemeindeordnung, GemO). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanz- und aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) besteht (Drei-Komponenten-Rechnung).

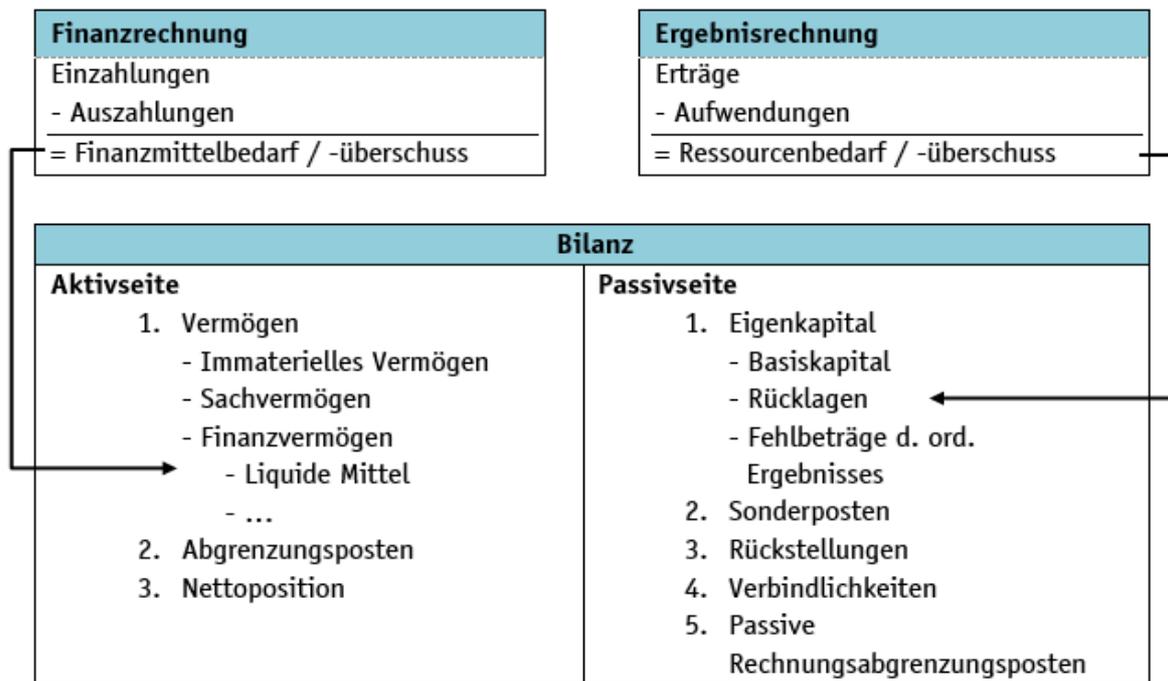
Die Ergebnisrechnung beinhaltet eine Gegenüberstellung aller Aufwendungen und Erträge als ergebniswirksame Vorgänge der Verwaltungstätigkeit. Sie ist mit einer handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung vergleichbar. Ihr Ergebnis erhöht oder reduziert das Eigenkapital in der Bilanz. Die Ergebnisrechnung übernimmt im Wesentlichen die Funktion des Verwaltungshaushalts.

Die Finanzrechnung enthält sämtliche Ein- und Auszahlungen einer Rechnungsperiode. Die Finanzrechnung gibt unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage. Sie zeigt die Änderungen des Bestands an liquiden Mitteln, da der Saldo der Finanzrechnung die Position der liquiden Mittel in der Bilanz erhöht oder reduziert. Die Finanzrechnung übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des Vermögenshaushalts und des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge sowie die zahlungswirksamen Vorgänge der Ergebnisrechnung.

Die Bilanz beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung (Eigen- und Fremdkapital). Sie ist in Kontoform aufzustellen (§ 52 Gemeindehaushaltsverordnung, GemHVO).

Da in dem bis einschließlich 2017 praktizierten kameralen Rechnungswesen keine Bilanz vorgesehen war, hat die Stadt Backnang im Zuge der NKHR-Umstellung eine erstmalige Eröffnungsbilanz nach den Vorgaben des § 52 GemHVO zu erstellen, die das gesamte Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden der Stadt zum Stichtag 01.01.2018 darstellt.

Die folgende Abbildung zur Drei-Komponenten-Rechnung verdeutlicht das Zusammenspiel der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz:



Mit Beschluss vom 23.07.2015 hat der Gemeinderat die Verwaltung ermächtigt, die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vorzubereiten. Das neue Haushaltsrecht wurde gemäß dem Beschluss des Gemeinderats vom 23.07.2015 zum Haushaltsjahr 2018 eingeführt. Die Haushalte werden seither nach den Regeln des NKHR geplant und bewirtschaftet.

Zur Umstellung auf das NKHR wurde auf strategischer Ebene ein Lenkungsausschuss und ein Projektteam gebildet. Der Lenkungsausschuss stellt das oberste Entscheidungsgremium in der Projektorganisation dar und bildet das Bindeglied zum Gemeinderat. Zum Aufgabenbereich gehörten im Wesentlichen die Steuerung des Gesamtprojektes, die Formulierung von Zielvorgaben, die Erklärung von Projektstart und -ende sowie der Beschluss über Grundsatzentscheidungen. Das Projektteam sorgte für die Umsetzung der konzeptionellen Ziele des Gesamtprojekts.

Das Gesamtprojekt NKHR wurde in mehrere Teilprojekte aufgeteilt. Die Steuerung des Teilprojektes „Vermögensbewertung mit Eröffnungsbilanz“ erfolgte dabei federführend durch die Stadtkämmerei in enger Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt. Für die Aufbereitung von Unterlagen und für fachspezifische Auswertungen waren weitere Fachämter (z.B. das Hoch- und Tiefbauamt) an diesem Teilprojekt beteiligt.

Im Vergleich zu den meisten anderen Kommunen wurden in Backnang keine externen Dienstleister beauftragt und das gesamte Projekt allein durch eigenes Personal durchgeführt. Dies stellte vor dem Hintergrund von zwischenzeitlich mehreren unbesetzten Stellen in der Stadtkämmerei und umfangreichen anderen Projekten, wie die Umstellung auf die neue Umsatzsteuergesetzgebung, eine besondere Herausforderung dar.

Im nachfolgenden werden die auf die Eröffnungsbilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden detailliert dargestellt. Die Quellenangaben wurden aus Vereinfachungsgründen nicht beigelegt, sind aber teilweise frei zugänglich oder können bei der Stadtkämmerei angefordert werden.

II. Bewertungsgrundlagen

Rechtliche Grundlage für die Erstbewertung des städtischen Vermögens ist § 62 GemHVO, sowie die Vorschriften aus dem 8. Abschnitt der GemHVO (Ansatz und Bewertung des Vermögens, der Schulden und Rückstellungen).

Da die gesetzlichen Regelungen in der GemHVO nur einen groben Rahmen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz vorgeben, wurde in enger Abstimmung mit dem Innenministerium Baden-Württemberg, der Gemeindeprüfungsanstalt und den Kommunalen Landesverbänden von über 70 Vertretern aus unterschiedlichsten Verwaltungen sowie der DVV BW als weitere Bewertungsgrundlage der „Leitfaden Bilanzierung“ zusammengestellt. Dieser Dokumentation liegt der Leitfaden in der 3. Auflage (Stand Juni 2017) zugrunde.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz musste eine umfassende Bestandsaufnahme und Bewertung aller bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände vorgenommen werden.

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurde entsprechend den Bewertungsgrundsätzen durchgeführt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie die Festlegungen der städtischen Inventurrichtlinie¹ wurden berücksichtigt.

Zu den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO zählen dabei:

Der Grundsatz der Bilanzidentität, nachdem die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen müssen, d.h. es darf zu keinen Wertabweichungen kommen.

Der Grundsatz der Einzelbewertung, nachdem die Vermögensgegenstände und Schulden zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten sind.

Der Grundsatz der wirklichkeitstreuen Bewertung, nachdem vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen sind, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.

Der Grundsatz der Periodenabgrenzung, nachdem Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahrs unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen sind.

Der Grundsatz der Stetigkeit der Bewertung, nachdem die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden sollen.

Die bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände wurden nach §§ 91 Abs. 4 GemO, 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen angesetzt. Zur Vereinfachung und Erleichterung der erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens wurden die Sonderregelungen des § 62 GemHVO angewendet (im Einzelnen unter dem jeweiligen Gliederungspunkt dargestellt).

¹ Vgl. Inventurrichtlinie Backnang

Anschaffungskosten sind Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen (§ 44 Abs. 1 GemHVO).

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung (§ 44 Abs. 2 GemHVO).

Bilanzierungsfähig sind nur Sachen und Rechte, die entweder einen wirtschaftlichen Vorteil für die Kommune darstellen oder im Sinne der kommunalen Aufgabenerfüllung ein Nutzungspotential darstellen. Bilanziert werden die Sachen und Rechte dann, wenn sie im Sinne der Einzelbewertbarkeit einzeln mit einem Wert versehen werden können und sie einzeln im Rechtsverkehr veräußert werden können oder gegen Entgelt die Nutzung überlassen werden kann und hierfür zumindest theoretisch ein Markt besteht.²

Darüber hinaus kommt ein Ansatz in der Bilanz nur dann in Frage, wenn die zu bilanzierenden Vermögensgegenstände im wirtschaftlichen Eigentum der Kommune liegen und kein Bilanzierungsverbot gemäß § 40 Abs. 3 GemHVO vorliegt.

Der Zeitpunkt der Anschaffung ist mit der Überführung aus fremder in eigene wirtschaftliche Verfügungsgewalt gegeben (i.d.R. der Zeitpunkt des Übergangs des Eigenbesitzes, der Gefahr, der Nutzen und Lasten). Ab diesem Zeitpunkt ist der angeschaffte Vermögensgegenstand beim Erwerber zu bilanzieren. Anschaffungskosten können in zeitlicher Abfolge vor oder nach dem Anschaffungszeitpunkt anfallen.

Die Herstellung eines Vermögensgegenstandes beginnt, wenn erstmals aktivierungspflichtige/-fähige Einzelkosten anfallen. Dies ist regelmäßig bei Beginn des technischen Herstellungsprozesses gegeben oder auch bei Vorbereitungsmaßnahmen, die nach dem vorgesehenen betrieblichen Ablauf sachlich unmittelbar der Herstellung dieses Vermögensgegenstandes dienen.

Die Abschreibung beginnt mit dem Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft des Vermögensgegenstandes. Gegenstände des Sachvermögens sind betriebsbereit, wenn sie ihrer Bestimmung gemäß nutzbar sind, d.h. bei einem Gebäude, wenn die wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen sind und der Bau für den Betrieb genutzt werden kann.³

² Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 17f.

³ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 35f.

III. Bewertung der Aktiva

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu sehen, die nicht Sachen nach § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind ggfs. jedoch durch einen körperlichen Träger vermittelt werden.

Hierzu zählen die folgenden Bilanzpositionen:

- Konto 001 – Konzessionen
- Konto 002 – Lizenzen
- Konto 0025 – DV-Software

Computerprogramme: Rechnerprogramme, Programmbeschreibungen und Begleitmaterial zu System- und Anwendungssoftware soweit es sich nicht um einen Geringwertigen Vermögensgegenstand (GVG) handelt oder ein Sammelposten zu bilden ist.⁴

1.1. Datenerhebung

Das immaterielle Vermögen der Stadt Backnang wird überwiegend von der Informations- und Kommunikationsstelle (IuK) verwaltet, die ein eigenes Inventar über die betreffenden Vermögensgegenstände führt. Daher wurde für die Vermögensbewertung eine Liste der bestehenden immateriellen Vermögensgegenstände von der IuK zur Verfügung gestellt, die mit Vermögensgegenständen aus dem kameralen Anlagennachweis (s.u. 6.1) ergänzt wurde.

1.2. Bewertung der Immateriellen Vermögensgegenstände

Grundsätzlich gelten immaterielle Vermögensgegenstände als bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens i. S. d. § 46 Abs. 2 Satz 2 GemHVO (Vgl. Nr. 4.2.1 VwV Produkt- und Kontenrahmen). Demzufolge gelten für die Eröffnungsbilanz die Bewertungsvereinfachungen gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO. Des Weiteren ist bei dem immateriellen Vermögen zu beachten, dass dieses nur aktiviert werden darf, wenn es entgeltlich erworben wurde. Ein Aktivierungsverbot besteht bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen (§ 40 Abs. 3 GemHVO).

Aus diesen Gründen aktiviert die Stadt Backnang nur die Vermögensgegenstände, die innerhalb der letzten 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag (01.01.2018) beschafft wurden und einen Anschaffungswert von über 1.000 € netto aufweisen.

⁴ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 93

2. Unbebaute Grundstücke

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken zählen insbesondere Grünflächen (Kontenart 011), Ackerland (012), Wald (013) und sonstige unbebaute Grundstücke (019).

2.1. Datenerhebung

Basis für die Grundstücksbewertung ist die Flurstücksliste aus dem Programm Ingrad. Diese wurde, getrennt für alle Markungen und Flure der Stadt Backnang, nach Excel transferiert und vom Stadtplanungsamt zur Verfügung gestellt. Sie stammt aus dem Jahr 2010.

Die erhaltenen Flurstückslisten wurden ab Erstellung nach Markung und Flur getrennt geführt und mit dem städtischen Liegenschaftsbeschrieb (LB) sowie dem elektronischen Grundbuch abgeglichen und so sukzessive auf den neuesten Stand gebracht. Es wurden Spalten für den Anschaffungszeitpunkt, den Kaufpreis, die Quelle des Kaufpreises, die Karten-Nummer im Liegenschaftsbeschrieb, die EGB-Fundstelle sowie ggf. die Zuordnung zum zuständigen Amt eingefügt.

Sofern das elektronische Grundbuch kein Suchergebnis für ein in der Liste oder im Liegenschaftsbeschrieb befindliches Flurstück erbrachte, wurde nach Rücksprache mit dem Sachgebiet Liegenschaften davon ausgegangen, dass das Flurstück nicht mehr existent ist. Das Flurstück wurde aus der Liste entfernt und/oder die Liegenschaftskarte aussortiert.

Sofern seit dem ersten Abgleich des Liegenschaftsbeschriebs mit der NKHR-Grundstücksliste Grundstückszu- oder -abgänge stattfanden und neue Liegenschaftskarten angelegt bzw. aussortiert wurden, wurden zeitgleich die neuen Flurstücke in die NKHR-Grundstücksliste aufgenommen und die abgängigen Flurstücke gelöscht. Bis zum 31.12.2017 wurde darauf geachtet, dass die NKHR-Grundstücksliste dieselbe Aktualität aufweist, wie der Liegenschaftsbeschrieb. Hierzu wurde jedes laufende Grundstücksgeschäft von einem/r Mitarbeiter/in des Bereichs Liegenschaften in den Liegenschaftsbeschrieb und die NKHR-Grundstücksliste aufgenommen.

Mit Terminierung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2018 wurden nur noch solche Grundstücksveränderungen aufgenommen, deren Kaufvertragsabschluss (und somit in der Regel auch deren Auflassung und Kaufpreisab- oder -zufluss) noch bis zum 31.12.2017 stattgefunden hat. Gegen die Verwendung des Eintragsdatums ins Grundbuch als Stichtag spricht die monate- bis jahrelange Bearbeitungszeit bei den Grundbuchämtern.

Im Grundbuchblatt 90 000 und 90 001 existierten 93 nicht gebuchte Grundstücke, bei denen vermuteter Eigentümer die Stadt Backnang war. Das Notariat Backnang ermittelte für diese Flurstücke erst den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer sowie den tatsächlichen Beschrieb. Für 15 Grundstücke war kein oder kein eindeutiger Grundstückseigentümer zu ermitteln. Für alle anderen Grundstücke konnte die Stadt als Eigentümer nachgewiesen werden, so dass das Notariat anschließend für diese Grundstücke einen Eintragungsantrag vorbereiten konnte. Erst dann wurden die Flurstücke in städtische Grundbücher eingebucht und in die NKHR-Grundstücksliste als Eigentum der Stadt aufgenommen.

2.2. Bewertung der Grundstücke

2.2.1. Allgemeines

Ab dem Jahr 2001 werden, soweit vorhanden, die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) zugrunde gelegt. Ab diesem Jahr sind grundsätzlich Listen der Kaufpreise vorhanden, aus denen diese Kosten zu entnehmen sind.

Vor dem Jahr 2012 wird, soweit die tatsächlichen Erwerbskosten nicht vorliegen, von der Erleichterungsvorschrift des § 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO Gebrauch gemacht. Der Ermittlungsaufwand für die vor dem 01.01.2012 zugegangenen Grundstücke wäre unverhältnismäßig hoch bzw. für Altbestände trotz jeder Bemühung nicht mehr ermittelbar.

War das Anschaffungsjahr nicht bekannt, wurde der 01.01.1974 als Anschaffungsdatum verwendet. Waren die Grundstücke seit Beginn der schriftlichen Dokumentation im Besitz der Stadt Backnang (sogenannter „Bestand“), wurde von dem 01.01.1900 als Anschaffungsdatum ausgegangen.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung können bei untergeordneten Grundstücken aktuelle örtliche Durchschnittswerte (aöD) angesetzt werden. Dies betrifft folgende Grundstücksarten: Landwirtschaftliche Grundstücke, Wasserflächen, Grünflächen, Sportflächen, Spielplatzflächen, Ödland, Straßengrundstücke.⁵

Das Baurechtsamt, Geschäftsstelle Gutachterausschuss, hat am 6. Juli 2015 aktuelle Werte für diese Grundstücksarten zusammengestellt. Nach Rücksprache mit dem Sachgebiet Liegenschaften muss bei Grünland und Ackerflächen derzeit eher von Werten an der oberen Grenze ausgegangen werden. Eine Rückindizierung ist aufgrund der im Durchschnitt relativ stabilen Grundstückspreise nicht notwendig. Am 05.06.2019 wurden die damals festgelegten Werte für weiterhin gültig erklärt.

Für die Bewertung der untergeordneten Grundstücke wurden daher folgende aktuelle örtliche (für die gesamte Markungsfläche der Stadt Backnang) Durchschnittswerte pro Quadratmeter Fläche festgelegt, sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten unbekannt sind:

Grünland:	2,00 €
Ackerflächen:	3,00 €
Landwirtschaftliche Grundstücke:	2,50 €
Wasserflächen:	0,70 €
Grünflächen/Parks:	7,50 €
Sportflächen:	15,00 €
Spielplatzflächen:	7,50 €
Ödland:	0,70 €
Straßen, Wege, Plätze:	3,00 € ⁶

⁵ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 90

⁶ Dokumentation untergeordnete Grundstücksflächen aöD

Für die Behandlung der Nebenkosten im Zuge des Grundstückserwerbs wird auf die „Dokumentation Vorgehensweise Nebenkosten“ vom 25.02.2016 verwiesen.

2.2.2. Teilnutzungen

Einige Flurstücke weisen verschiedene Nutzungsarten auf. Bei solchen Flurstücken mit nicht nur untergeordneter Teilnutzung wurde daher eine übergeordnete Nutzungsart bestimmt, die maßgeblich für die Produkt- und Kontenzuordnung war und die Bildung von nur einem Vermögensgegenstand für die Anlagenbuchhaltung ermöglicht hat. Die Teilnutzung wurde dabei in einem separaten Merkmal gekennzeichnet, sodass die Flurstücke mit Teilnutzungen eindeutig bestimmt werden können. Die Bewertung dieser Flurstücke setzt sich aus einzelnen „fiktiven“ Teilflurstücken zusammen, die jeweils entsprechend ihrer Nutzungsart bewertet wurden.

2.2.3. Erbbaurecht

Zu unterscheiden sind hierbei zwei Varianten:

- Die Stadt als Erbbaurechtsgeberin
Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen Rechts wie einem Erbbaurecht erbaut wurden. Die Stadt ist Eigentümerin des Grundstücks und es ist deshalb in deren Bilanz mit dem vollen Wert auszuweisen. Für die Bewertung gelten die Grundsätze unbebauter Grundstücke. Es erfolgt grundsätzlich keine Abwertung, auch bei nicht marktüblicher Verzinsung.
- Die Stadt als Erbbaurechtsnehmerin
Bilanziert werden die Anschaffungskosten des dinglichen Rechts. Dazu gehören z.B. Notariats- und Gerichtskosten, Grunderwerbsteuer, Maklerprovisionen, Anwaltskosten, usw. Die Anschaffungskosten des Erbbaurechts sind auf die Laufzeit linear abzuschreiben. Altfälle werden mit einem Erinnerungswert angesetzt (1,00 Euro).⁷

2.2.4. Miteigentumsanteile

Hält die Stadt lediglich einen Miteigentumsanteil, so ist der prozentuale Wert (Anteil) in der Bilanz auszuweisen.⁸ Die Bewertung des Grundstücks erfolgt entsprechend der Bewertungsvorgaben. Im Bemerkungsfeld ist der Miteigentumsanteil festgehalten.

⁷ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 103

⁸ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 24

2.3. Bewertung der Grünflächen (0112)

Grünflächen sind der im kommunalen Besitz befindliche Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung.⁹

2.3.1. Datenerhebung

Eine Liste mit städtischen Grünanlagen wurde von dem Tiefbauamt ermittelt. Diese Liste wurde dann von der Stadtkämmerei geprüft und an die Bewertungsgrundsätze angepasst.

Für die Bewertung der Grünanlagen ab 2012 wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten anhand der Originalrechnungen, die auf den Haushaltsstellen verbucht wurden, ermittelt.

2.3.2. Bewertung von Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung

Grundsätzlich erfolgt die Bewertung mit den AHK. Da diese nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind, kann auch ein qm-Durchschnittspreis kalkuliert werden, in dem sämtliche Kosten für eine Neugestaltung einer Grünfläche enthalten sind. Dieser Durchschnittspreis wird dann mit der jeweiligen Fläche der Grünanlage multipliziert und auf das Herstellungsjahr zurückindiziert.¹⁰

Für die Berechnung der Durchschnittspreise folgt die Stadt Backnang - mangels geeigneter eigener Erfahrungswerte - dem Bilanzierungsleitfaden (S. 101) und teilt die Grünflächen – entsprechend ihrer Wertigkeit – in drei Kategorien:

Kategorie 1: Aufwändige Grünanlage, hochwertige Einbauten/Wegeanlagen (59,00 €/qm)

Kategorie 2: vielfältiger, teilweise aufwändiger Bewuchs, wenige Einbauten (14,50 €/qm)

Kategorie 3: einfache Pflanzungen, wenige/einfache Einbauten (3,50 €/qm)

Da die Einbauten und der Aufwuchs auf den Grünanlagen unterschiedliche Nutzungsdauern aufweisen, jedoch als Einheit bewertet werden, muss in diesem Fall eine mittlere Nutzungsdauer einer Außenanlage berechnet werden. Diese wird auf 50 Jahre festgelegt.

Ab dem Jahr 2012 wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten für die jeweilige Grünanlage ermittelt und bilanziert.

⁹ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 100

¹⁰ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 101

2.4. Bewertung des Ackerlandes (012)

Ackerflächen sind landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen.¹¹

Für die Bewertung von Grund und Boden bei Ackerland wird auf Gliederungspunkt 2.2. verwiesen.

Der Aufwuchs – mit Ausnahme von dauerhaften Nutzpflanzungen - ist im Wert von Grund und Boden enthalten, es erfolgt keine separate Bewertung.¹²

2.5. Bewertung des Waldes (013)

Wald ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche.¹³

2.5.1. Datenerhebung

Beim Geschäftsbereich Forst des Landratsamts Rems-Murr-Kreis wurde am 01.08.2016 eine Datenerhebung durchgeführt. Am 15.08.2016 wurde uns per E-Mail eine Flurstücksliste mit allen Flurstücken, auf denen sich bewirtschaftete Waldflächen (= Forstliche Betriebsfläche) befinden, mit Stand 01.01.2014 zur Verfügung gestellt. Gemäß dem Leitfaden zur Bilanzierung ist es bei der Bewertung von Waldflächen erforderlich, die Flächendaten mit der zuständigen Forstbehörde abzugleichen.¹⁴

2.5.2. Bewertung der Grundstücke (0131)

Zuerst wurden die in der Forstamtsliste enthaltenen Waldgrundstücke mit der angegebenen Waldfläche in eine separate Tabelle „Waldflächen“ übernommen, da die Waldgrundstücke einer separaten Bilanzposition Konto 0131 zugeordnet werden.

Bei gemischt genutzten Waldflurstücken bleibt dasselbe Flurstück auch in der Grundstücksliste mit der angepassten Restfläche und der entsprechenden Restnutzung bestehen d. h. die Restfläche wird mit der Größe an die tatsächliche Nutzung angepasst. Die Summe der Gesamtfläche bleibt somit unverändert. Abweichungen bis 0,2 ha zwischen Wald- und gesamter Flurstücksfläche bleiben außer Acht, das Flurstück wird gesamt als Waldfläche gerechnet. Flurstücke mit einer anteiligen Waldfläche von Null und einem Beschrieb ohne Waldflächen verbleiben in der allgemeinen Grundstücksliste.

Weitere größere Abweichungen von der Forstamtsliste wurden anhand der Angaben im Ingrada, im Grundbuch und anhand aktueller Luftbilder entsprechend angepasst.

Die Flurstücke werden jeweils einzeln getrennt nach Grundfläche und Aufwuchs bilanziert.

¹¹ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 102

¹² Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 102

¹³ Vgl. § 2 Abs. 1 LWaldG

¹⁴ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 98

Bei der Bewertung der Waldflächen gibt es folgende Varianten:

- Bei Flurstücken, bei denen die AHK ermittelt werden konnten, werden diese auch angesetzt. Da in den Kaufverträgen nicht nach Grundfläche und Aufwuchs unterschieden wurde, wird die Trennung zwischen Grund/Boden und Aufwuchs im Verhältnis der vom Gesetzgeber vorgegebenen Werte mit $\frac{1}{4}$ Grund und Boden und $\frac{3}{4}$ Aufwuchs vorgenommen.¹⁵
- Bei Flurstücken, für die keine AHK ermittelt werden konnten, wird von der Vereinfachungsmöglichkeit nach § 62 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemHVO Gebrauch gemacht und für die Grundfläche der genannte Wert von 2.600 € je Hektar (entsprechend 0,26 € pro Quadratmeter) angesetzt.

2.5.3. Bewertung des Aufwuchses (0132)

Bei der Bewertung des Aufwuchses gibt es ebenfalls zwei Varianten:

- Bei Flurstücken, bei denen die AHK ermittelt werden konnten, werden diese auch angesetzt. Da in den Kaufverträgen nicht nach Grundfläche und Aufwuchs unterschieden wurde, wird die Trennung zwischen Grund/Boden und Aufwuchs im Verhältnis der vom Gesetzgeber vorgegebenen Werte mit $\frac{1}{4}$ Grund und Boden und $\frac{3}{4}$ Aufwuchs vorgenommen.¹⁶
- Sofern keine AHK ermittelt werden konnten, wird von der Vereinfachungsmöglichkeit nach § 62 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemHVO Gebrauch gemacht. Der Wert des Aufwuchses wird mit dem beim Forstamt angefragten Pauschalwert von 7.700 € je Hektar (entsprechend 0,77 € pro Quadratmeter) angesetzt. Dieser Wert wurde vom Forstamt unter Berücksichtigung des städtischen Baumbestandes und der Gemengelage ermittelt und kann auf die gesamte Forstliche Betriebsfläche angewandt werden.

Eine Abschreibung des Werts für den Aufwuchs erfolgt aufgrund nachhaltiger Forstwirtschaft nicht.

2.6. Bewertung der sonstigen unbebauten Grundstücke (019)

Sonstige unbebaute Grundstücke sind alle anderweitig nicht genannten Grundstücke wie (Streuobst-) Wiesen, Oberflächengewässer, Naturschutzflächen, Biotop oder Bauplätze.

Für die sonstigen unbebauten Grundstücke gelten die gleichen Bewertungsregelungen wie für das Ackerland.¹⁷

¹⁵ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 99f.

¹⁶ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 99f.

¹⁷ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 102

3. Bebaute Grundstücke

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. U.a. Wohnbauten (021), sozialen Einrichtungen (022), Schulen (023), Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen (024) sowie sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude (029).

3.1. Datenerhebung

Die bebauten Grundstücke wurden im Zuge der Grundstücksermittlung von der Stadtkämmerei festgestellt.¹⁸

Vor einer Bewertung der Gebäude erfolgte im ersten Schritt die Ermittlung des Bestands aller Gebäude, die sich im Eigentum der Stadt befinden. Dafür wurden mehrere Quellen herangezogen und gegenseitig abgeglichen.

Zunächst wurde die Versicherungsliste für die Gebäudeversicherung herangezogen. Alle Gebäude, für die die Stadt eine Gebäudeversicherung abgeschlossen hat, wurden in die Gebäudeliste aufgenommen. Ebenso sind alle Gebäude aus der kameralen Anlagenbuchhaltung in die Gebäudeliste integriert.

Zudem wurde die Gebäudeliste abgeglichen mit mehreren Zuständigkeitsübersichten der Stadt: z. B. Aufteilung der Gebäude auf die zuständigen Mitarbeiter im Hochbaubereich oder die Gebäudeliste des Sachgebiets Liegenschaften der Stadtkämmerei.

Ergänzend wurde im Haushalt recherchiert, für welche Gebäude Aufwendungen für die Gebäudeunterhaltung anfallen.

Durch den Abgleich mit mehreren Ämtern/Sachgebieten und Prüfung auf Plausibilität anhand mehrerer Quellen konnte eine belastbare Gesamtliste der Gebäude für die Stadt Backnang erstellt werden.

Die aktivierungspflichtige Ausstattung wurde über Auswertungen der kameralen Anlagenbuchhaltung (Anlagennachweis) und der einschlägigen investiven Buchungen im Vermögenshaushalt erfasst.

Im Bereich der ehemaligen kostenrechnenden Einrichtungen wurde schon in der Vergangenheit ein Anlagennachweis geführt, der als Ausgangspunkt für die beweglichen Vermögensgegenstände genutzt werden konnte. Auf Basis dieser kameralen Anlagenbuchhaltung konnten Belege zu den einzelnen Vermögensgegenständen herausgesucht und eine vollständige Neubewertung unter aktuellen Bewertungskriterien durchgeführt werden.

Die restlichen beweglichen Vermögensgegenstände wurden über die Auswertung aller Buchungen der kameralen Untergruppe „9351“ ebenfalls einzeln erfasst und bewertet.

¹⁸ Vgl. hierzu die Ausführungen unter 2.1.

Für die Bewertung einiger Spielgeräte konnte zusätzlich auf die Kontrolllisten des Bauhofs zurückgegriffen werden, die einen Überblick über die Anzahl und den Standort der Spielgeräte bei Schulen und Kindergärten gab.

Die Flächen der Außenanlagen und Einbauten wurde über das Geografische Informationssystem Ingrada ausgewertet.

3.2. Bewertung der Grundstücke

Sind die originalen Anschaffungs- und Herstellungskosten bei untergeordneten Grundstücken nicht mehr ermittelbar, kann als Erfahrungswert nach § 62 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 GemHVO der Bodenrichtwert landwirtschaftlich genutzter Flächen oder nach § 62 Abs. 4 GemHVO auch örtliche Durchschnittswerte zum Bewertungszeitpunkt angesetzt werden.

Für Spiel- und Bolzplatzflächen verwendet die Stadt Backnang bei fehlenden Anschaffungs- und Herstellungskosten einen örtlichen Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt in Höhe von 7,50 € pro Quadratmeter. Für Sportflächen wird ein kalkulierter Durchschnittswert von 15,00 € pro Quadratmeter festgelegt.¹⁹

Für Grundstücke mit hohem Wert (z.B. Baugrundstücke) ist dieses vereinfachte Verfahren nicht anwendbar. Hier muss ein örtlicher Bodenrichtwert (BRW) zum Anschaffungsjahr festgestellt werden. Liegt dieser nicht vor, kann der nächste bekannte BRW herangezogen werden, der dann auf das Anschaffungsjahr zurück zu indizieren ist.²⁰

Für die Stadt Backnang sind erst ab dem Jahr 2005 flächendeckende Bodenrichtwerte verfügbar. Daher werden für bebaute Grundstücke, deren Anschaffungsjahr vor 2005 liegt, der BRW aus dem Jahr 2005 als nächster bekannter BRW herangezogen.²¹

Die Rückindizierung von bebauten Grundstücken (Bauland) auf das (fiktive) Anschaffungsjahr erfolgt anhand des Baulandpreisindex des statistischen Landesamts Baden-Württemberg aus dem Jahr 2019.²²

3.3. Bewertung der Gebäude, Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen

Grundsätzlich sind Gebäude nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Bei Gebäuden, die mehr als sechs Jahre vor dem Bilanzstichtag angeschafft oder hergestellt wurden, sind hingegen entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen, wenn die tatsächlichen AHK nicht ermittelbar sind. Die Erfahrungswerte können bei Gebäuden über verschiedene Verfahren ermittelt werden. Dazu gehören die Bewertung nach rückindizierten Gebäudeversicherungswerten nach dem Sachwertverfahren, dem Ertragswertverfahren sowie dem Vergleichswertverfahren. Im Bilanzierungsleitfaden wird die Bewertung nach rückindizierten Gebäudeversicherungswerten empfohlen.²³

¹⁹ Vgl. hierzu die Ausführungen unter 2.2.

²⁰ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 90

²¹ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 96

²² Vgl. Baulandpreisindex

²³ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, S. 81f.

In Backnang wird ausschließlich das pragmatischste Verfahren – die Bewertung mit rückindizierten Gebäudeversicherungswerten - umgesetzt.

Danach gilt für die Gebäudebewertung gemäß den Vereinfachungsregeln, dass Gebäude, die bis zum 31.12.1974 hergestellt wurden, mit dem Gebäudeversicherungswert 1914 zum heutigen Stand und dem Baukostenindex des Jahres 1974 bewertet werden. Ab dem Jahr 1975 werden die Gebäude dann mit Hilfe des Versicherungswertes 1914 und dem Index des jeweiligen Herstellungsjahres durchgeführt.

Als Grundlage für den Versicherungswert dient die Versicherungsliste der WGV für die Gebäudeversicherung zum Stand 01.01.2018. Das Gebäudeversicherungswertfahren beruht darauf, dass alle wertrelevanten Faktoren im Versicherungswert berücksichtigt sind.

Die Gebäudeversicherungen werden vom Rechts- und Ordnungsamt verwaltet. Die Versicherungswerte werden dabei durch regelmäßige Meldungen der Ämter über Veränderungen am Gebäude laufend (in der Regel jährlich) aktualisiert. Somit werden regelmäßig wertsteigernde Maßnahmen (z.B. An- und Ausbauten) oder wertmindernde Maßnahmen (z.B. Abbruch) in der Versicherungsliste berücksichtigt.

Für die städtischen Gebäude liegen nur zum Teil gesicherte Informationen über das ursprüngliche Herstellungs- oder Erwerbsjahr vor.

Daher wurden in Zusammenarbeit mit dem Stadtbauamt für alle städtischen Gebäude die Restnutzungsdauern ermittelt. Dabei wurde der Zustand der sieben Hauptgewerke eines jeden Gebäudes als Grundlage genommen:

1. Heizung
2. Sanitär
3. Elektroinstallation
4. Fenster
5. Dach
6. Fassade
7. Zentrale Belüftung / Klimatisierung

Die Ermittlung der Restnutzungsdauer wurde für jedes Gebäude in einem separaten Fragebogen ermittelt und dokumentiert. Dies gilt auch für (innerhalb des 6-Jahres-Zeitraums) neu erworbenen Gebäuden.

Aus der Restnutzungsdauer wurde das fiktive Herstellungsjahr ermittelt. Grundlage ist dabei die grundsätzliche Nutzungsdauer von 50 Jahren für ein Gebäude. Bei Garagen, bestimmten Pavillons oder anderen Kleingebäuden, die aufgrund ihrer Bauweise keine vergleichbare Nutzungsdauer aufweisen, wurde dagegen von 30 Jahren Nutzungsdauer ausgegangen.²⁴

²⁴ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 206

Die ermittelten Gebäudeversicherungswerte werden mit Hilfe des Baukostenindex „Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Gebäude einschließlich Umsatzsteuer“ auf 1974 bzw. das Erwerb-/Herstellungsjahr bzw. das fiktive Herstellungsjahr in DM und anschließend in Euro umgerechnet.

Generalsanierungen und größere Um- bzw. Anbauten können zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer führen. Gleichzeitig kann dadurch auch der jeweilige Versicherungswert verändert werden. Auch Veränderungen der Nutzung eines Gebäudes (z. B. Versammlungsräume in einem ehemaligen Schulgebäude) können zu einer Veränderung des Versicherungswertes führen. Deshalb ist es wichtig, dass der Versicherungswert immer fortgeschrieben wird und neue Investitionen hinzuaktiviert werden.

Durch die laufende Aktualisierung der Versicherungswerte zwischen Fachämtern und dem Rechts- und Ordnungsamt sind in Backnang spätere Um-, An-, Ausbauten oder Generalsanierungen grundsätzlich im Versicherungswert berücksichtigt.

Für die Jahre 2012 bis 2017 sind bei der Aktivierung von solchen Maßnahmen prinzipiell die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten heranzuziehen. Durch die laufende Aktualisierung der Versicherungswerte können aber nicht zusätzlich zu den Versicherungswerten noch weitere Kosten aktiviert werden, da sonst eine Doppelaktivierung erfolgen würde. Ein Auseinanderrechnen der nachzuaktivierenden Kosten und dem Versicherungswert ist ebenfalls nicht mehr möglich. Daher wird hier ausschließlich auf den Versicherungswert zum 01.01.2018 abgestellt.

Bei vollständigen Neubauten und Neuerwerbungen von bebauten Grundstücken im 6-Jahres-Zeitraum werden dagegen die tatsächlichen AHK bilanziert, da hier keine Nachaktivierung auf einen schon bestehenden Versicherungswert stattfindet und die tatsächlichen AHK ermittelbar sind.

Beim Neuerwerb von bestehenden Gebäuden gibt es häufig nur einen Kaufpreis für Gebäude und Grundstück. Für die Aufteilung des Gesamtwertes wurde sich an den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen orientiert und ein Gebäudeertragswert, sowie ein Bodenrichtwert ermittelt. Aus dem Verhältnis der beiden Werte konnte dann die Aufteilung des Kaufpreises und der Nebenkosten auf das Grundstück und das Gebäude bestimmt werden.²⁵

Durch nachträgliche Investitionsmaßnahmen kann sich die Nutzungszeit eines Gebäudes verlängern. Diesem Umstand wurde durch die detaillierte Bewertung der Restnutzungsdauer der städtischen Gebäude zum 01.01.2018 (siehe oben) Rechnung getragen.

Somit sind frühere Maßnahmen zur Verlängerung der Nutzungsdauer in der Gebäudebewertung in Backnang berücksichtigt.

Betriebsvorrichtungen dienen unmittelbar dem Geschäftsbetrieb. Neben offensichtlich beweglichen Vermögensgegenständen zählt dazu auch fest mit dem Erdboden verbundene Ausstattung wie Spielgeräte oder Gerätehütten. Betriebsvorrichtungen, die nicht baulich im Zusammenhang mit einem Gebäude stehen, sind dem beweglichen Vermögen zuzurechnen.

²⁵ Vgl. Aufteilung Grundstückskaufpreis

Damit sind auch für diese Vermögensgegenstände die Erleichterungsvorschriften über die Erfassung und Bewertung beweglicher Vermögensgegenstände nach § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO anwendbar.²⁶

Dies bedeutet, dass bei der Anschaffung oder Herstellung von Betriebsvorrichtungen, die länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden kann. Bewegliche Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 1.000 € netto sind dagegen grundsätzlich nicht zu aktivieren.

Parkplätze und sonstige größere zusammenhängend asphaltierte Flächen wie Schulhöfe, werden aufgrund des höheren Wertes und der Abgrenzbarkeit zu den sonstigen Ein- und Aufbauten separat bewertet. Für die Jahre vor 2012 sind keine originalen Herstellungskosten ermittelbar, weshalb die Flächen mit dem Geografischen Informationssystem Ingrada ausgemessen und mit dem Pauschalwert für Straßen bewertet wurden.

Der entsprechende Pauschalwert richtet sich nach der Beschaffenheit des jeweiligen Aufbaus. Asphaltierte Parkplätze, die dem Fahrzeugverkehr zugänglich sind, werden mit dem Pauschalwert der Straßekategorie IV bewertet, der bei 106 € je m² liegt. Schulhöfe oder Wege und Plätze auf Anlagen, die nicht straßenrechtlich gewidmet sind und keiner höheren Verkehrsbelastung unterliegen, werden dagegen mit dem Pauschalwert der Kategorie V (23 € je m²) bewertet.²⁷

Die ermittelten fiktiven Herstellungskosten wurden dann auf das Herstellungsjahr, das sich nach dem Herstellungsjahr der dazugehörigen Gebäude richtet (s. Erläuterung unter 3.3.1), zurückindiziert.

Die restliche Außenanlage (Aufwuchs, Einfassungen, Bodenbefestigungen), die der Benutzung des Grundstücks dient (ohne einen Bezug zum konkret ausgeübten Betriebszweck zu haben), stellt ebenfalls einen separat zu bilanzierenden Vermögensgegenstand dar, sofern es sich nicht ausschließlich um untergeordnetes Grünland ohne Wert handelt. Die Bewertung als Einheit lässt sich aus der Formulierung im Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 23 ableiten („und die Außenanlage“), sowie aus der Möglichkeit der Pauschalbewertung von Grünanlagen.²⁸

Die Pauschalbewertung einer Anlage – inkl. Einbauten und Aufbauten – führt dazu, dass nicht mehr in einzelne Teilflächen/Teileinbauten unterschieden werden kann und nur noch eine Anlage als Ganzes verbleibt.

Für diese restliche Außenanlage wird - mangels geeigneter eigener Erfahrungswerte - je nach Umfang der Einbauten und des Aufwuchses der Pauschalwert der Kategorien 2 bzw. 3 für die Erstellung einer einfachen und mittleren Grünanlage verwendet, die bei 3,50 € bzw. 14,50 € je qm liegen.

²⁶ Vgl. Geschäftsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt BW 2008, S. 65

²⁷ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 111f.

²⁸ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 100f.

Die fiktiv errechneten Herstellungskosten einer solchen Außenanlage sind dann auf das Herstellungsjahr zurück zu indizieren. Da die Einbauten und der Aufwuchs auf den Außenanlagen unterschiedliche Nutzungsdauern aufweisen, jedoch als Einheit bewertet werden, muss in diesem Fall eine mittlere Nutzungsdauer einer Außenanlage berechnet werden. Diese wird auf 50 Jahre festgelegt.

Zukünftige Herstellungskosten für die restliche Außenanlage liegen vor, wenn grundlegende Sanierungen mit Neugestaltung der gesamten Anlage vorgenommen werden. Bei Teilsanierungen bzw. teilweiser Neugestaltung ist nach § 44 Abs. 2 GemHVO von nachträglichen Herstellungskosten auszugehen, wenn in wesentlichem Umfang (mehr als die Hälfte der Fläche) Baumaßnahmen stattfinden. Sonstige Maßnahmen stellen dagegen Erhaltungsaufwand dar.²⁹

Die neuen Herstellungskosten sind dann nach den tatsächlichen Gewerken, Einbauten oder Aufbauten aufzuteilen und im Lichte des Einzelbewertungsgrundsatzes (§ 43 Abs.1 Nr. 2 GemHVO) jeweils als separate Vermögensgegenstände zu aktivieren. Hochwertige bewegliche Vermögensgegenstände werden ebenfalls einzeln bilanziert (siehe oben). Wird ein solcher Gegenstand ausgetauscht, wird der alte Gegenstand in Abgang genommen und der Neue aktiviert. Die Nebenkosten einer Erneuerungsmaßnahme sind dabei auf alle ermittelten Vermögensgegenstände (auch nicht aktivierungspflichte geringwertige Vermögensgegenstände), entsprechend ihrem Wertanteil, aufzuteilen.

Werden investive Sanierungen am Sachvermögen durchgeführt, müssen die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vermögensteile, die durch die Sanierungsmaßnahmen untergehen, nicht als Teilabgänge außerordentlich abgeschrieben werden, wenn die Restnutzungsdauer unter einem Drittel der Nutzungsdauer eines vergleichbaren Neubaus liegt. Ansonsten sind Teilabgänge aufgrund sachgerechter Schätzungen vorzunehmen. Diese erfolgen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme.³⁰

3.3.1. Besonderheiten bei Wohnbauten, sozialen Einrichtungen, Schulen und Verwaltungsgebäuden

Die originalen Herstellungskosten der Außenanlagen bei den städtischen Einrichtungen, die vor 2012 erstellt wurden, sind nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, weshalb auch hier die Möglichkeit der Pauschalbewertung genutzt wird.

Die Außenanlagen bei städtischen Einrichtungen gehören immer zu einem Gebäude. Für diese Gebäude, die vor dem Jahr 2012 hergestellt wurden, wurde ein fiktives Herstellungsjahr - anhand der Restnutzungsdauer des Gebäudes - ermittelt.

Für die Außenanlage zu diesen Gebäuden wird dasselbe Herstellungsjahr angesetzt. Dies ist sinnvoll, da davon ausgegangen werden kann, dass die Außenanlagen in Zusammenhang mit dem Gebäude erstmalig oder neu hergestellt wurden. Es wäre daher widersprüchlich, für die Außenanlage ein abweichendes Herstellungsjahr anzusetzen.

²⁹ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 57

³⁰ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 47

Bei den Schulen gibt es auch Gebäude und Außenanlagen, die mehreren Produkten zugeordnet werden müssen, da eine gemeinsame Nutzung von mehreren Schulen stattfindet. Da eine exakte Aufteilung nicht möglich ist, wurde die Fläche prozentual auf die vorhandenen Schulprodukte aufgeteilt. Ausgangslage für diese Aufteilung war die Bruttogrundfläche der jeweiligen Gebäude. Schüler- oder Klassenzahlen erschienen als Faktor zu dynamisch, weshalb ein beständigeres Maß herangezogen wurde, das den Flächenverbrauch einer Schule realistisch darstellt.

Die Bruttogrundfläche ist die Summe der Grundflächen aller Geschosse, die man innerhalb eines Gebäudes finden kann. Je mehr Flächen eine Schule hat, desto größer ist nach dieser Kalkulation auch ihr Anteil an den Gebäuden und der Außenanlage.

Die Kindergärten werden nicht alle von der Stadt Backnang betrieben, sondern teilweise auch von kirchlichen und freien Trägern. Sind das Gebäude und das Grundstück im Eigentum der Stadt, wird davon ausgegangen, dass sich auch die Außenanlage mit der (von der Stadt) erworbenen Ausstattung im (wirtschaftlichen) Eigentum der Stadt befindet und daher zu bilanzieren ist.³¹

3.3.2. Besonderheiten bei Spielplätzen

Spielplätze sind nur dann gesondert zu bewerten, wenn es sich um eigenständige Anlagen handelt, die nicht nur unselbständiger Bestandteil von Grünflächen sind.³²

Für die Spielplätze finden grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für die Außenanlagen Anwendung.

Es gibt bei der Stadt Backnang keine aktuellen vergleichbaren Erfahrungswerte für Spielplätze, die als Alternative zu den Pauschalwerten des Bilanzierungsleitfadens (3. Auflage, 2017) herangezogen werden können. Die originalen AHK sind nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln.

Bewegliche Ausstattungsgegenstände wie Spielgeräte sind nicht im Pauschalwert enthalten. Sie werden grundsätzlich separat bewertet, wobei die Regelungen über die Bewertung von beweglichem Vermögen anwendbar sind (siehe oben). Dies bedeutet, dass nur hochwertige Ausstattungsgegenstände ab 2012 aktiviert werden.

Da der Wert eines Spielplatzes hauptsächlich durch seine Spielgeräte (bewegliches Vermögen) bestimmt wird, erscheint der Pauschalwert des Bilanzierungsleitfadens von 51 € je m² zu hoch. Deshalb wird für Spielplätze, die vor 2012 erstellt wurden, der Pauschalwert von 14,50 € pro m² (Kategorie 2 der Grünanlagen) angesetzt. Dieser Wert enthält die Kosten für die Erstellung eines Spielplatzes mit Aufwuchs und Einbauten, aber ohne bewegliche Ausstattungsgegenstände. Der Pauschalwert für den Spielplatz wird auf das Herstellungsjahr zurückindiziert.

³¹ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 35

³² Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 102

Ähnlich der Außenanlagen weisen auch hier der Aufwuchs und die einzelnen Ein- und Aufbauten der Anlage unterschiedliche Nutzungsdauern auf, werden jedoch als Einheit bewertet. Analog zu den Außenanlagen wird daher eine Nutzungsdauer von 50 Jahren festgelegt. Die einzeln bewerteten Vermögensgegenstände weisen dagegen individuelle Nutzungsdauern auf.

Aufgrund der geringen Einbauten und großen Flächen wäre für die städtischen Bolzplätze ein Pauschalwert von 14,50 € pro m² zu hoch angesetzt. Daher wird hier bei fehlenden AHK mit dem Pauschalwert von 3,50 pro m² (entsprechend der Kategorie 3 der Grünanlagen) gerechnet. Asphaltierte/betonierte Bolzplätze werden individuell ausgemessen und mit dem Pauschalwert der Straßenkategorie V (23 € pro qm) bewertet.

Befindet sich ein - durch eine Barriere abgegrenzter - Spielplatz (selbständiger Spielplatz) auf einem größeren unbebauten Grundstück, wird der Spielplatz ausgemessen und mit dem Pauschalwert von 14,50 € pro m² bewertet. Der Rest der Fläche fällt bei entsprechendem Aufwuchs unter die Kategorie 3 der Grünanlagen (3,50 € pro m²) oder wird als untergeordnetes Grundstück ohne werthaltigen Aufwuchs behandelt.

Befindet sich ein Spielplatz auf einem geteilten Grundstück, das nur zu einem Teil im Eigentum der Stadt Backnang steht, wird der Spielplatzaufbau dennoch als Einheit bewertet.

3.3.3. Besonderheiten bei Sportanlagen

Spielfelder, Laufbahnen, Sprunggruben zählen ebenfalls zu den Betriebsvorrichtungen.³³ Damit wären grundsätzlich auch hier die Vorschriften über die Behandlung von beweglichem Vermögen anwendbar (siehe oben). Aufgrund des hohen Wertes und klaren Abgrenzbarkeit zur restlichen Sportanlage werden diese Aufbauten jedoch, ähnlich den Parkplätzen und Schulhöfen, auch vor 2012 bilanziert.

Die originalen AHK für die Sportflächen lassen sich allerdings nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermitteln. Hier besteht die Möglichkeit, aktuelle Kosten für die Herstellung des Vermögensgegenstandes zu ermitteln, die dann auf das Herstellungsjahr indiziert werden müssen.³⁴

Daher werden für die Sportflächen der Stadt Backnang, die vor 2012 erstellt wurden, anhand aktueller Kostenberechnungen durchschnittliche Pauschalwerte für die Erstellung eines Kunstrasenplatzes, eines Rasenplatzes, einer Laufbahn und einer Weitsprunganlage berechnet, die dann auf die vorhandenen Anlagen angewendet werden.³⁵

³³ Vgl. Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen, Anlage 2, S. 1

³⁴ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 107

³⁵ Vgl. Durchschnittswerte für Sportflächen

4. Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

4.1. Datenerhebung

Die innerhalb der Sanierungsgebiete durchgeführten Baumaßnahmen wurden zusammen mit dem restlichen Anlagevermögen erfasst und bewertet. Hierzu sei auf die Erklärungen unter Punkt 2, 3 und 5 verwiesen.

Die Zuschüsse im Rahmen der Sanierungsgebiete wurden mithilfe der Kosten- und Finanzierungsübersichten (KuF) des Sanierungsträgers ermittelt. Für die Stadt Backnang war dies die LBBW.

4.2. Bewertung der Sanierungsmaßnahmen

Für die Bewertung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Eröffnungsbilanz ist eine Unterscheidung vorzunehmen, ob die Maßnahmen innerhalb von 6 Jahren vor Erstellung der Eröffnungsbilanz durchgeführt wurden, oder davor.

Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen und Fördermitteln, welche bereits mindestens sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft / hergestellt oder empfangen wurden, kann nach § 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO auf die Vereinfachungsregelungen nach § 62 Abs. 2 bis 6 GemHVO zurückgegriffen werden. Die Bewertung und Aktivierung erfolgt nach den Grundsätzen des § 62 Abs. 1 bis 4 GemHVO.³⁶

Nach § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO sollten, sofern die korrespondierenden Vermögensgegenstände nach Pauschal- oder Erfahrungswerten bewertet wurden, die Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuwendungen und -beiträgen ebenfalls nach Pauschal- oder Erfahrungswerten bewertet werden. Hierfür kann auf die Pauschalwerte im Leitfaden Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (S. 35f.) zurückgegriffen werden.

Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO sind zum Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz vorhandene Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich mit den AHK vermindert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO anzusetzen.

Nach § 62 Abs. 6 Satz 1 GemHVO gelten diese Grundsätze ebenfalls für Sonderposten für erhaltene Investitionszuwendungen oder -beiträge. Daher kommen die Regelungen aus Kapitel 3 des Leitfadens Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur Anwendung.

Demnach ist für jedes Sanierungsgebiet ein individueller Fördersatz zu berechnen, der pro Jahr den Anteil der bewilligten Fördermittel im Verhältnis zu den tatsächlichen Gesamtkosten laut der KuF ausweist. Diese wurde je Sanierungsgebiet und Jahr für Sanierungsmaßnahmen die im 6-Jahres-Zeitraum beginnen oder enden gemacht. Der jeweilige individuelle Fördersatz einer Sanierungsmaßnahme wurde dann mit den zu aktivierenden Vermögensgegenständen multipliziert, wodurch je Vermögensgegenstand ein entsprechender zu passivierender Sonderposten gebildet wurde.³⁷

³⁶ Leitfaden Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, S. 37

³⁷ Vgl. Leitfaden Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, S. 16f.

5. Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen umfasst die Kontengruppe 03 und beinhaltet den Grund und Boden der Bauwerke (031), die Ingenieurbauwerke (032), die Gleisanlagen (033), die Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (034), die Straßen, Wege und Plätze (035), die Strom-, Gas- und Wasserleitungen (036), die wasserbaulichen Anlagen (037), die Friedhöfe (038) und sonstige Bauten (039).

5.1. Datenerhebung

Die technischen Daten über Flächen, Baujahre und Lage wurden von dem Tiefbauamt beispielsweise über Ingradat, Bauakten oder Brückenbücher zusammengetragen.

Für die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten ab 2012 wurden Auswertungen der kameralen Unterabschnitte 6300 bis 6500 und 6153 bis 6154 durchgeführt und teilweise Kostenüberwachungslisten des Tiefbauamtes verarbeitet, sodass die originalen AHK ermittelt werden konnten.

Waren einzelne Rechnungen nicht eindeutig einem Vermögensgegenstand zuzuordnen, wurden sie – meist flächenanteilig - auf die einzelnen Positionen der Gesamtmaßnahme verrechnet.

Im Friedhofsbereich wurde auf die bestehende Anlagenbuchhaltung und alte Friedhofskarten zurückgegriffen. An diesen Angaben wurden Anpassungen an die Standards der erstmaligen Bewertung von Vermögensgegenständen nach doppelten Grundsätzen vorgenommen.

5.2. Bewertung der Grundstücke

Für die Bewertung der Grundstücke bei Infrastrukturvermögen kann gemäß § 62 Abs. 2. S. 1 und Abs. 3 GemHVO der Bodenrichtwert landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Anschaffungszeitpunkt angesetzt werden oder gemäß § 62 Abs. 4 GemHVO auf örtliche Durchschnittswerte zum Bewertungszeitpunkt zurückgegriffen werden.

Außerdem ist es zulässig, für alle Straßengrundstücke einer Kommune nur einen Durchschnittswert zu bilden.³⁸

Das Baurechtsamt, Geschäftsstelle Gutachterausschuss, hat am 28. Juli 2016 den aktuellen örtlichen Durchschnittswert für landwirtschaftliche Flächen im gesamten Stadtgebiet ermittelt, da für Backnang keine speziellen Bodenrichtwerte zur Verfügung stehen. Für die erstmalige Bewertung aller Straßengrundstücke, für die keine Anschaffungs- und Herstellungskosten mehr ermittelt werden können, wird daher der aktuelle örtliche (für die gesamte Markungsfläche der Stadt Backnang) Durchschnittswert pro Quadratmeter Straßenfläche mit 3,00 € festgelegt.³⁹

³⁸ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 109

³⁹ Vgl. Dokumentation Bewertung Straßengrundstücke

5.3. Bewertung der Ingenieurbauwerke

Zu den Ingenieurbauwerken der Stadt Backnang zählen Brücken, Stützbauwerke, Lärmschutzbauwerke und Unterführungen.

Grundsätzlich sollen Ingenieurbauwerke mit den originalen AHK bewertet werden. Alternativ kann die Bewertung auch auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus der Herstellung vergleichbarer Bauwerke vorgenommen werden. Liegen solche Erfahrungswerte nicht vor, können hilfsweise Pauschalsätze angewandt werden, die dann auf das Anschaffungs-/oder Herstellungsjahr zu indizieren sind.⁴⁰

Die Stadt Backnang greift – mangels geeigneter eigener Erfahrungswerte – auf die Pauschalsätze des Bilanzierungsleitfadens (3. Auflage) zurück.

Für die investiven Maßnahmen ab 2012 wurde eine Bewertung mit den tatsächlichen AHK vorgenommen. Reine Instandhaltungsmaßnahmen fließen dagegen nicht in die Bewertung ein. Zur Abgrenzung zwischen investiven Herstellungskosten und Unterhaltungsaufwand bei Ingenieurbauwerken wird auf den Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 56 verwiesen.

5.4. Bewertung der Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Die Abwasserbeseitigungsanlagen befinden sich im Eigentum des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Backnang und werden daher nicht in die städtische Bilanz aufgenommen.

Im Eigentum der Stadt befinden sich jedoch insgesamt 207 Regenwasserkanäle mit den dazugehörigen Schachtbauwerken. Die Gesamtlänge der Regenwasserkanäle beträgt 6.440,73 m. Diese Regenwasserkanäle sind zum Stichtag 01.01.2018 in das Anlagevermögen der Stadt Backnang aufzunehmen.

Die Gesamtlänge der 5 offenen Gräben beträgt 154,04 m. Diese offenen Gräben sind ebenfalls in das Anlagevermögen der Stadt Backnang aufzunehmen. Die offenen Gräben mit dem Baujahr vor 2012 können nicht als eigenständiger Anlagegegenstand erfasst werden. Der Aufwand für die vollständige und korrekte Erhebung dieser offenen Gräben wäre enorm und unverhältnismäßig. Die Herstellungskosten der offenen Gräben vor 2012 sind entsprechend im Anlagevermögen der jeweiligen Straßen beinhaltet.

5.5. Bewertung der Straßen

Bei der Bewertung des Straßenkörpers wird keine Unterteilung der einzelnen Straßenschichten (Unterbau und Deckschicht) vorgenommen. Der Straßenkörper ist als ein Vermögensgegenstand anzusehen und einheitlich zu aktivieren und abzuschreiben.⁴¹

Bei der Erstbewertung kann das einfache Straßenzubehör in den Wert der Straße eingerechnet werden. Zum einfachen Straßenzubehör gehören u. a. Verkehrszeichen, Leitplanken, Poller, Pfosten und Papierkörbe.⁴²

⁴⁰ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 114f.

⁴¹ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 110

⁴² Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 113f.

Sind die originalen AHK nicht ermittelbar, dürfen gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO aktuelle pauschalisierte qm-Durchschnittspreise je nach Straßenart verwendet werden, die dann auf das Herstellungsjahr zurück zu indizieren sind. Sind keine geeigneten aktuellen Erfahrungswerte vorhanden, können auch die Pauschalsätze des Bilanzierungsleitfadens angewandt werden⁴³. Hiervon macht die Stadt Backnang Gebrauch.

Entsprechend ihres Ausbaustandards und der örtlichen gewöhnlichen Nutzungsdauer, wurden die Straßen der Stadt Backnang – angelehnt an den Bilanzierungsleitfaden (3. Auflage) - in folgende Straßenarten aufgeteilt:⁴⁴

Straßenart	Straßentyp	Pauschalwert	Nutzungsdauer
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen	139 €/m ²	35
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, Industrie- straße, Straße im Gewerbegebiet	127 €/m ²	40
Straßenart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	113 €/m ²	50
Straßenart IV	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone, asphaltierte/ betonierte Feldwege	106 €/m ²	40
Straßenart V	nicht asphaltierte/ betonierte Wege mit Unterbau	23 €/m ²	20

Für die Feldwege und Gemeindeverbindungsstraßen sind keine originalen Herstellungsjahre mehr ermittelbar. Daher wird hier der fiktive Herstellungszeitpunkt 01.01.1974 angesetzt und die Wege – je nach Ausbaustandard – den Straßenarten IV oder V zugeordnet.

Unter die Kontengruppe 035 werden auch die Treppen und Treppenanlagen zugeordnet. Die originalen AHK sind nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln und es gibt keine geeigneten örtlichen Erfahrungswerte für Treppen bei der Stadt Backnang. Daher wird dem Pauschalwert des Bilanzierungsleitfadens (3. Auflage) gefolgt.

Da auch die Stufenzahl aller Treppen nur mit großem Aufwand ermittelt werden könnte, wird eine Treppenstufe pauschal mit 1 qm berechnet. Diese Fläche ergibt sich aus der mittleren Stufentiefe von ca. 33 cm⁴⁵ und einer mittleren Stufenbreite von 3m. Mit der – durch Ingrada ermittelten – Fläche der Treppe und dem Pauschalwert von 2300 € pro qm⁴⁶, können die fiktiven Herstellungskosten der Treppe errechnet werden. Dieser Wert ist dann auf das Herstellungsjahr zurück zu indizieren.⁴⁷

⁴³ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 112

⁴⁴ Vgl. Aktenvermerk Straßenbewertung

⁴⁵ Vgl. Berechnung der mittleren Stufentiefe und Anlage 13, Aktenvermerk Bewertung von Treppen

⁴⁶ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 115

⁴⁷ Vgl. Baupreisentwicklung Stala

Ab dem Jahr 2012 müssen die Straßen mit den originalen AHK bewertet werden. Hierzu zählen auch die Kosten für nach der erstmaligen Herstellung erfolgte Teilerneuerungen. Diese können den Anlagewert erhöhen und ggf. die Nutzungsdauer verlängern. Der entsprechende Anteil des bisherigen Restbuchwertes (bei einem Vollausbau 100%) ist dagegen in Abgang zu nehmen.⁴⁸

Reine Straßendeckenerneuerungen sind keine investiven Maßnahmen. Dies hat zur Folge, dass solche Maßnahmen als laufender Aufwand in der Ergebnisrechnung verbucht werden und nicht in der Bewertung des Anlagevermögens für die Eröffnungsbilanz berücksichtigt werden. Zur weiteren Abgrenzung zwischen investiven Herstellungskosten und Unterhaltungsaufwand wird auf den Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 50 verwiesen.

5.6. Bewertung der Strom-, Gas- und Wasserleitungen und zugehörige Anlagen

Die Strom-, Gas- und Wasserleitungen befinden sich im Eigentum der Stadtwerke Backnang GmbH und werden daher nicht in die städtische Bilanz aufgenommen.

5.7. Bewertung der wasserbaulichen Anlagen

Zu den wasserbaulichen Anlagen zählen Hochwasserdämme, Wehre, Schließen, Schleusen, Bachverdolungen und sonstige Wasserbauten.

Bei natürlichen Gewässern erfolgen keine Bewertung und keine Abschreibung, künstlich angelegte Gewässer werden als Gewässerbauwerke behandelt.⁴⁹

Auf dem Stadtgebiet befinden sich insgesamt 124 Bachverdolungen mit den dazugehörigen Schachtbauwerken. Die Gesamtlänge der Bachverdolungen beträgt 5.052,64 m.

Hiervon sind insgesamt 73 Haltungen mit den dazugehörigen Schachtbauwerken im Anlagevermögen der Stadtentwässerung Backnang enthalten, da diese im Jahr 1999 bei der Gründung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Backnang im übertragenen Anlagevermögen enthalten waren.

Die 51 Haltungen mit einer Gesamtlänge von 1.933,50 m, die nicht im Anlagevermögen der Stadtentwässerung Backnang enthalten sind, sind zum Stichtag 01.01.2018 in das Anlagevermögen der Stadt Backnang aufzunehmen.

Von den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen wurde zum Stand 01.01.2018 noch keine Maßnahme fertiggestellt. Die bereits begonnenen Maßnahmen werden daher als Anlage im Bau bilanziert.

5.8. Bewertung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Im Friedhofsbereich wurde die bereits bestehende Anlagenbuchhaltung aus der Kameralistik als Datengrundlage verwendet. Hierbei handelt es sich um einen Anlagennachweis nach § 38 GemHVO vom 07.02.1973 in der zuletzt geltenden Fassung, der gemäß § 62 Absatz 1 Satz 2 GemHVO als Datengrundlage herangezogen werden darf.

⁴⁸ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 51ff.

⁴⁹ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 117

Die dort hinterlegten Daten, insbesondere die Restnutzungsdauern, Restbuchwerte und ermittelten Vermögensgegenstände wurden überprüft und ggf. an die doppelischen Grundsätze angepasst.⁵⁰

Da im Bereich Wasser- und Abwasserleitungen nicht mehr im Einzelnen nachzuvollziehen ist, um welche Art von Leitung es sich genau handelt, werden die Wasserleitungen pauschal mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 25 Jahren und die Abwasserleitungen mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren angesetzt.

Die Außenanlage und die Gräber werden im Regelfall zusammen erneuert und unterliegen der gleichen Nutzungsdauer. Diese wird auf 30 Jahre festgelegt. Dies entspricht der 1,5-fachen Belegungsdauer der Grabfelder und bildet somit einen Mittelwert für die Erneuerung der Gräber.

Die Wege auf Friedhöfen zählen grundsätzlich zur Straßenart V.⁵¹ Damit wäre gemäß der städtischen Festlegung eine Nutzungsdauer von 20 Jahren anzusetzen.⁵² Da die Wege allerdings ebenfalls regelmäßig im Zuge der Erneuerung von Grabfeldern und der Außenanlage neu angelegt werden und kein Straßenverkehr, sondern überwiegend Fußgängerverkehr darauf stattfindet, wird hier ausnahmsweise von der allgemeinen Regelung abgewichen und eine längere Nutzungsdauer von 30 Jahren festgelegt.

Nicht bei allen Wegen lässt sich aus den vorhandenen Daten ableiten, wo diese sich genau befinden und ob tatsächlich eine investive Erneuerung vorgelegen hat. Alle Wege, die keine spezielle Lageangabe in bestimmten Abteilungen besitzen, wurden daher zu einem Vermögensgegenstand zusammengefasst, der damit das Hauptwegenetz darstellt. Als Herstellungsjahr gilt das erste verfügbare Jahr, also die erstmalige Herstellung eines Weges. Alle Nachaktivierungen unter einem Wert von 10.000 € wurden als nicht nutzungsdauerverlängernd angesehen, es sei denn, der vorhandene Vermögensgegenstand war bereits vollständig abgeschrieben und hat keine Nutzungsdauer mehr. Nicht nutzungsdauerverlängernde Investitionen erhöhen also die Abschreibungshöhe, nicht jedoch die Abschreibungslänge.

Dasselbe Vorgehen gilt für die Außenanlagen. Hintergrund ist, dass bei größeren Investitionen von einer Generalsanierung ausgegangen wird, wodurch die Nutzungsdauer von neuem beginnt und der alte Vermögensgegenstand in Abgang genommen werden kann. Bei kleineren Maßnahmen, werden nur (nicht zuordenbare) Teilbereiche erneuert, die nicht zu einer Standardhebung des gesamten Gegenstandes führen können.

⁵⁰ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 84ff.

⁵¹ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 111

⁵² Vgl. Aktenvermerk Straßenbewertung

6. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Zu den Kunstgegenständen zählen beispielsweise Gemälde, Skulpturen, Archivarien oder Antiquitäten (051), Baudenkmäler (055), Bodendenkmäler (056) und sonstige Kulturdenkmäler (059).

6.1. Datenerhebung

Die Kunstgegenstände wurden von dem Kultur- und Sportamt in einer Liste zusammengetragen. Angegeben wurde dabei die Bezeichnung des Kunstwerkes, wenn möglich das Herstellungsjahr, der Künstler, die Erwerbsart (Kauf oder Schenkung), das Erwerbsdatum, der Versicherungswert und der Standort des Kunstgegenstandes.

6.2. Bewertung der Kunstgegenstände

Für Kunstgegenstände geltend die Vorschriften für die Bewertung von beweglichen Vermögensgegenständen entsprechend. Somit kann hier die Befreiungsregel gemäß 38 Abs. 4 GemHVO für Gegenstände unter 1.000 € angewendet werden. Sofern keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelbar sind, können Erfahrungswerte angesetzt werden. Dies können z. B. die Versicherungswerte der Gegenstände sein. Liegen weder die AHK noch Versicherungswerte vor, kann der Ansatz des Kunstgegenstandes mittels eines Schätz-/Erinnerungswert erfolgen.⁵³

Die Stadt Backnang hat für alle Kunstgegenstände über 1.000 € netto die jeweiligen Versicherungswerte ermittelt. Wurden die Werke angekauft, entspricht der Versicherungswert im Regelfall dem Anschaffungspreis. Sind die Werke Teil einer von der Stadt übernommenen Stiftung oder die Anschaffungskosten unbekannt, wurde bei der Versicherung der Werke ein Marktwert durch qualifizierte Schätzung ermittelt, der dann als Versicherungswert angegeben wurde.

Aufgrund der Werthaltigkeit der Kunstgegenstände verzichtet die Stadt Backnang auf die Befreiungsmöglichkeit nach § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO, wonach bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen.

Die Werke aus Stiftungen sind Schenkungen und damit zusätzlich auch als Sonderposten zu bilanzieren. Eine Abschreibung der Kunstgegenstände und der korrespondierenden Sonderposten findet nicht statt.

⁵³ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 118ff.

7. Bewegliche Vermögensgegenstände

Zum beweglichen Vermögen zählen Fahrzeuge (Konto 061), Maschinen (062), Technische Anlagen (063), nicht im Zusammenhang mit einem Gebäude stehende Betriebsvorrichtungen (071) und die Betriebs- und Geschäftsausstattung (072).

7.1. Datenerhebung

Die aktivierungspflichtigen beweglichen Vermögensgegenstände bis zum Bilanzstichtag wurden über Auswertungen der kameralen Anlagenbuchhaltung (Anlagennachweis) und der einschlägigen investiven Buchungen im Vermögenshaushalt erfasst.

Im Bereich der ehemaligen kostenrechnenden Einrichtungen wurde schon in der Vergangenheit ein Anlagennachweis geführt, der als Ausgangspunkt für die beweglichen Vermögensgegenstände genutzt werden konnte. Auf Basis dieser kameralen Anlagenbuchhaltung konnten Belege zu den einzelnen Vermögensgegenständen herausgesucht und eine vollständige Neubewertung unter aktuellen Bewertungskriterien durchgeführt werden.

Die restlichen beweglichen Vermögensgegenstände wurden über die Auswertung aller Buchungen der kameralen Untergruppe „9351“ ebenfalls einzeln erfasst und bewertet.

Für die Bewertung der Fahrzeuge konnte zusätzlich auf die Versicherungsliste der städtischen Fahrzeuge zurückgegriffen werden, die einen Überblick über die Anzahl und Anschaffungsjahre der Fahrzeuge bieten konnte.

7.2. Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände

§ 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO sieht vor, dass bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden kann.

Weiterhin besteht die Möglichkeit nach § 38 Abs. 4 GemHVO, durch Verfügung des Oberbürgermeisters, bewegliche Vermögensgegenstände nicht zu inventarisieren, soweit die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter 1.000 € netto liegen.

Von beiden Regelungen macht die Stadt Backnang Gebrauch. Dies bedeutet, es werden nur bewegliche Vermögensgegenstände ab dem Jahr 2012 einzeln aktiviert, soweit ihre AHK über 1.000 Euro netto liegen.

Bei den beweglichen Vermögensgegenständen ist außerdem insbesondere der Grundsatz der Einzelbewertung zu beachten (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Hiernach sind alle Vermögensgegenstände grundsätzlich einzeln zu bewerten und dürfen nicht grundlos zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst werden. Eine Ausnahme dieses Grundsatzes kann nur bei einem besonderen Nutzungs- und Funktionszusammenhanges bestehen, der eine getrennte Bewertung des Vermögensgegenstandes, auch im Hinblick auf zukünftige Zu- und Abgänge, nicht sinnvoll erscheinen lässt.

8. Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Rohstoffe (z.B. Streusalz, 081), Hilfsstoffe (082) und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl, 083). Abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens sowie Grundstücke sind keine Vorräte.⁵⁴

8.1. Datenerhebung

Die Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen. D.h. unwesentliche Vermögensgegenstände brauchen nicht als Vorräte abgegrenzt werden, sondern deren Anschaffung ist sofort und vollständig als Aufwand zu behandeln.⁵⁵

Zur Inventarisierung und Bewertung von Vorräten wird empfohlen, eine Positivliste zu erstellen. In diese werden die entsprechenden Vermögensgegenstände aufgenommen, die nach den §§ 40 ff. GemHVO als Vorräte behandelt werden.

Für die Stadt Backnang richten sich die zu bilanzierenden Vorräte nach der Inventurrichtlinie (vgl. Anlage 2). Hier wurde festgelegt, dass Streusalz, Heizöl, Benzin/Diesel und Motorenöl inventarisiert und dadurch auch bilanziert werden müssen.

Die Daten wurden beim Bauhof (Streusalz, Motoröl, Benzin/Diesel) und beim Sachgebiet Finanzen (Heizöl) abgefragt.

8.2. Bewertung der Vorräte

Da Vorräte verbraucht werden, sind sie nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO).

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden errechnet, in dem die vorhandene Menge mit dem Stückpreis zum 01.01.2018 multipliziert wurde.

⁵⁴ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 121

⁵⁵ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 121

9. Finanzvermögen

9.1. Datenerhebung

Das anteilige Eigenkapital der verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen konnte aus dem Beteiligungsbericht 2017 entnommen werden, welcher seine Grundlagen insbesondere in den Jahresabschlüssen der Gesellschaften zum 31.12.2017 hat.

Die Werte der Stiftungen und Sondervermögen wurden mithilfe von Auswertungen aus dem Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (SHV) ermittelt. Ausleihungen an die städtischen Gesellschaften konnten ebenfalls hierdurch ermittelt werden.

9.2. Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (101)

Eine Beteiligung (vgl. §§ 103 und 103a GemO) im gemeindefinanzwirtschaftlichen Sinn liegt – wie bereits in der Vergangenheit und somit im NKHR unverändert – vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss (in der Regel mehr als 50% der Stimmrechte) hat.⁵⁶

Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung. Als Anschaffungskosten kommen Bar- und Sacheinlagen inkl. Nebenkosten in Betracht.⁵⁷

Gemäß § 62 Abs. 5 GemHVO kann hilfsweise auch das anteilige Eigenkapital als Wert der Beteiligungen herangezogen werden, wenn die Ermittlung der tatsächlichen AHK einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde.

Unter anteiligem Eigenkapital sind das festgesetzte Kapital (Grundkapital, Stammkapital, Basiskapital) und die eingebrachten Rücklagen zu verstehen. Gewinnrücklagen und Gewinn- und Verlustvorträge kommen aus dem Unternehmen selbst und gehören somit nicht zum anteiligen Eigenkapital.⁵⁸

Von dieser Vereinfachungsregel macht die Stadt Backnang Gebrauch. Die zu bewertenden verbundenen Unternehmen sind die Städtische Wohnbau Backnang GmbH und die Städtische Holding Backnang GmbH.

⁵⁶ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 123

⁵⁷ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 124

⁵⁸ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 125

9.3. Bewertung der Sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden und dgl. (111)

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.⁵⁹

Zu den sonstigen Beteiligungen zählt unter anderem die Beteiligung an der Kommunalen Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS). Der Wert dieser Beteiligung entspricht der geleisteten Vermögensumlage an die KDRS.⁶⁰

Die Beteiligung am interkommunalen Zweckverband „Lerchenäcker“, der in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Aspach betrieben wird, wird lediglich mit einem Erinnerungswert von 0 € bilanziert. Weder wurde dem Zweckverband von Seiten der Stadt ein Grundstück überlassen, noch wurden Investitions- oder Tilgungsumlagen außerhalb einer allgemeinen konsumtiven Verwaltungs- und Betriebskostenumlage geleistet. Damit liegen hier keine zu bilanzierenden Werte vor.⁶¹

9.4. Bewertung der Sondervermögen (121)

Sondervermögen der Gemeinde sind gemäß § 96 Abs. 1 GemO das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen, das Vermögen der Eigenbetriebe, rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen für Bedienstete der Gemeinde und das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege nach § 18 des Feuerweggesetzes.

Rechtlich unselbstständige Stiftungen haben eine rechtlich unselbstständige Vermögensmasse. Die Vermögensmasse ist vom Stifter einer anderen Person zur treuhänderischen Verwaltung übertragen worden. Die Aktiva und die Passiva sämtlicher rechtlich unselbstständigen Stiftungen sind in der kommunalen Bilanz unter den im Einzelnen zutreffenden Bilanzpositionen anzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Kennzeichnung als Stiftungsvermögen erfolgt. Der „Nettobetrag“ des Stiftungsvermögens (Differenz Aktiva-Passiva) wird auf der Passivseite gemäß § 52 Abs. 4 GemHVO als zweckgebundene Rücklage geführt.⁶²

Zu den rechtlich unselbstständigen Stiftungen der Stadt Backnang zählen die Stiftungen „Raab“, „Lutz“, „Kreibich“ und „Ungarndeutsches Heimatmuseum“, deren Vermögen nur aus Geldvermögen besteht und damit bei den liquiden Mitteln auszuweisen ist. Die Eugen-Bort-Stiftung enthält eine Münz- und Medaillensammlung, die unter dem städtischen Kunstvermögen bilanziert wird. Da es sich hierbei um eine einheitliche Sammlung handelt, wird das Münz- und Medaillenvermögen der Eugen-Bort-Stiftung jeweils als eine Sammelanlage erfasst.⁶³

⁵⁹ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 123

⁶⁰ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 244f.

⁶¹ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 128

⁶² Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 132f.

⁶³ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage S. 118f., vgl. Münzen Medaillen Eugen-Bort-Stiftung

Für die Bewertung von Eigenbetrieben gelten die Ausführungen zur Bewertung von Beteiligungen analog.⁶⁴ Beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Backnang (SEB) wurde kein Stammkapital festgesetzt, weshalb die Vermögenswerte des SEB nicht unter Sondervermögen bei der Stadt Backnang geführt werden. Vielmehr hat die Stadt Backnang bei Gründung des SEB mit Übergabe des Vermögens ein Trägerdarlehen in derselben Höhe mit übergeben. Der Ausweis des Trägerdarlehens erfolgt unter der Bilanzposition Ausleihungen

Die Kameradschaftskasse der Feuerwehr gilt ebenfalls als Sondervermögen⁶⁵ und wird mit ihrem Kassenbestand zum 01.01.2018 in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Der Gesamtbetrag setzt sich dabei aus den Einzelkassen der unterschiedlichen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in Backnang und seinen Ortsteilen zusammen.

9.5. Bewertung der Ausleihungen (131)

Ausleihungen sind finanzielle Forderungen wie Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen sowie Genossenschaftsanteile. Mangels Spezialregelungen gelten die allgemeine Bewertungsgrundsätze des § 62 GemHVO.⁶⁶

Zu den städtischen Ausleihungen gehören die Kredite an die städtische Bädergesellschaft Backnang GmbH und an die städtische Wohnbau Backnang GmbH, sowie die Genossenschaftsanteile an der Volksbank, der Baugenossenschaft Backnang eG, der Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben und der Bürgerenergiegenossenschaft Murr eG. Die Genossenschaftsanteile werden mit der jeweiligen Bareinlage bewertet, die Kredite mit dem Kreditvolumen zum 01.01.2018.

Unter die Ausleihungen fällt außerdem das Trägerdarlehen der Stadt Backnang an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Backnang. Bei Gründung des Eigenbetriebs wurde ihm das Vermögen, das er zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt, übergeben. Den Vermögenswerten steht das Darlehen der Stadt gegenüber, das bei Eigenbetriebsgründung der Höhe des übergebenen Anlagevermögens entsprach und seither jährlichen Tilgungen unterliegt.

9.6. Bewertung der Wertpapiere und sonstige Einlagen (14)

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Bsp.: Anteile an zulässigen Investmentfonds, Aktien (soweit nicht den verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen zuzuordnen), Bundesschatzbriefe.

Sonstige Einlagen sind Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung), bspw. Sparbücher, bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen handelt. Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden, und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen.

Die Stadt Backnang hat hier kein zu bilanzierendes Vermögen auszuweisen.

⁶⁴ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 133

⁶⁵ Vgl. § 96 Abs. 1 Nr. 5 GemO

⁶⁶ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 134

9.7. Bewertung der Forderungen (151 und 161)

Die Bewertung von Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen insbesondere einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemHVO).

Gemäß den Hinweisen des Leitfadens zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 135, werden die kameralen Kasseneinnahmereste als Anfangsbestand der Forderungen in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Diese Kasseneinnahmereste wurden vor der Übernahme ordnungsgemäß und gewissenhaft auf deren Werthaltigkeit geprüft und etwaige Wertberichtigungen vorgenommen.

9.8. Bewertung der Liquidien Mittel (17)

Zu den liquiden Mitteln gehören die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, der Kassenbestand und die Handvorschüsse.

Als Teil des Finanzvermögens sind liquide Mittel im NKHR zu ihrem Nennwert (Nennbetrag, Nominalwert) zu bewerten.⁶⁷

10. Abgrenzungsposten

10.1. Aktive Rechnungsabgrenzung (18)

Hierunter fallen Ausgaben (z.B. vorschüssige Versicherungsprämien, vorschüssige Mieten, vorschüssige Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind.

Zum Bilanzstichtag sind die betreffenden Aufwandskonten durch eine „Aktive Rechnungsabgrenzung“ zu berichtigen.⁶⁸

10.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Grundsätzlich sind die von der Gemeinde geleisteten Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen und entsprechend ihrem Zuwendungsverhältnis aufzulösen (§ 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO).

Nach § 62 Abs. 6 GemHVO kann im Rahmen der Eröffnungsbilanz allerdings aus Vereinfachungsgründen auf die Bilanzierung früherer geleisteter Investitionszuschüsse verzichtet werden.

Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Backnang Gebrauch.⁶⁹

⁶⁷ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 139

⁶⁸ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 139f.

⁶⁹ Verzicht auf geleistete Investitionszuschüsse

IV. Bewertung der Passiva

1. Eigenkapital (20)

1.1. Basiskapital

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird. Hierin gehen auch die Kapitalzuschüsse, die nicht aufzulösen sind, auf.⁷⁰

1.2. Rücklagen

Rücklagen sind nach NKHR Teil der Kapitalposition der Bilanz. Sie entsprechen nicht den bisherigen Allgemeinen Rücklagen der Kameralistik. Eine Überleitung der kameralen Rücklagen ins NKHR gibt es nicht. Rücklagen für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses sowie Überschüsse des Sonderergebnisses liegen bei der Stadt Backnang nicht vor.⁷¹

Es können zweckgebundene Rücklagen für rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen („Nettobetrag“ des Stiftungsvermögens (Differenz Aktiva-Passiva)) sowie für unbedeutendes Treuhandvermögen im Sinne von § 97 Abs. 2 GemO gebildet werden. Hiervon macht die Stadt Backnang Gebrauch und bildet für die Stiftungen „Raab“, „Lutz“, „Ungarndeutsches Heimatmuseum“, „Kreibich“ und „Eugen Bort“ zweckgebundene Rücklagen.

2. Sonderposten (21)

Sonderposten werden für erhaltene Investitionszuweisungen und –zuschüsse, den unentgeltlichen Erwerb investiver Vermögensgegenstände durch Schenkungen und Spenden, sowie empfangene Erschließungsbeiträge und Ablösungsbeträge gebildet.

Die gebildeten Sonderposten werden in ihrer tatsächlichen Höhe in der Bilanz ausgewiesen und korrespondierend zum jeweiligen Vermögensgegenstand über ihre voraussichtliche Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst (§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO).

Investitionszuschüsse und –beiträge werden bilanziert, wenn die Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach konkret feststeht und nicht erst bei Zahlungseingang. Die Nutzungsdauer beginnt mit der Betriebsbereitschaft des zugeordneten Vermögensgegenstandes.⁷²

Für den Zeitraum bis 6 Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz, sind auch für passive Sonderposten Vereinfachungsmöglichkeiten erlaubt. Gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO können hier Erfahrungswerte für durchschnittliche Fördersätze der jeweiligen Fachförderung angesetzt werden. Der Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage, S. 150) legt hierbei folgende Pauschalsätze fest, von denen die Stadt Backnang Gebrauch macht:

⁷⁰ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 143

⁷¹ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 144f.

⁷² Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 149

Berufliche Schulen	35 %
Feuerwehr	30 %
Grund-, Haupt-, Realschulen	30 %
Gymnasien und Sonderschulen	40 %
Naturschutzgrundstücke	70 %
Turn- und Sporthallen	20 %
Sportplätze	15 %
Straßen, Wege, Plätze (früher GVFG)	75 %
Straßen, Wege, Plätze (Erschließungsbeiträge)	90 %
Theater	40 %.

Bei Straßen, Wegen und Plätzen kann nur ein pauschaler Sonderposten passiviert werden, wenn für diesen Vermögensgegenstand tatsächlich ein Erschließungsbeitrag oder ein GVFG-Zuschuss vereinnahmt wurde.⁷³

Einige Backnanger Straßen sind auch mit einem sogenannten echten Erschließungsvertrag von privaten Dritten hergestellt worden. Hierbei werden die Straßen nach der Erschließung unentgeltlich auf die Kommune übertragen. Dafür ist im Gegenzug ein Sonderposten in gleicher Höhe zum Straßenwert zu bilden.⁷⁴

Ab dem Jahr 2012 sind grundsätzlich die originalen Herstellungskosten der (durch einen Erschließungsvertrag erschlossenen) Straßen zu ermitteln. Dies ist bei der Stadt Backnang im Regelfall jedoch nicht möglich, da der private Erschließungsträger die vollständige Durchführung selber übernimmt und dessen Kosten nicht bekannt sind.

Um eine sachgerechte Ermittlung der Kosten zu gewährleisten, orientiert sich die Stadt Backnang deshalb auch für die Straßen ab 2012 an den Pauschalwerten des Bilanzierungsleitfadens, die auch für die anderen pauschal bewerteten Straßen herangezogen wurden und damit eine konsistente Bewertung aller Straßen gewährleisten. Ein Abweichen mit anderen Erfahrungswerten wäre hier nicht sachgerecht. Die Pauschalwerte werden dann auf das jeweilige Herstellungsjahr rück- oder ggf. auch vorindiziert.

Sonderposten können auch für unentgeltlich erworbene Grundstücke aus Umlegungs- oder Bodenneuordnungsverfahren passiviert werden. Hierfür müsste die Differenz von eingebrachten Grundstücken, zu dem aus der Umlegung hervorgegangenen Grundstücken errechnet werden.⁷⁵

Diese Daten sind bei der Stadt Backnang nicht ohne weiteres ersichtlich, sodass ein exakter Sonderposten für die aus einem Umlegungsverfahren zugegangenen Grundstücke nicht ermittelt werden kann.

⁷³ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 150

⁷⁴ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 69

⁷⁵ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 64

Eine detaillierte Aufarbeitung der Verhältnisse vor dem Umlegungsverfahren im Zuge der Erstbewertung ist aus unserer Sicht aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht leistbar bzw. tragbar, zumal die passivierten Sonderposten bei Grundstücken nicht ergebniswirksam aufgelöst werden und zukünftige Haushalte damit nicht beeinflussen. Anderweitig unentgeltlich zugegangene Grundstücke wurden mit einem Sonderposten in gleicher Höhe bilanziert.

3. Rückstellungen (28)

Rückstellungen sind gemäß § 90 Abs. 2 GemO für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen zu bilden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO hat die Stadt Backnang speziell für Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen Rückstellungen zu bilden.

Der Leitfaden zur Bilanzierung schränkt eine Bilanzierungspflicht von Altersteilzeitrückstellungen auf das Blockmodell ein (vgl. S. 154). Dieses Blockmodell wurde bei der Stadt Backnang im Jahr 1999 eingeführt. Bei dem Blockmodell wird zwischen einer Beschäftigungsphase und einer Freizeitphase unterschieden. Die Rückstellungsbildung erfolgt während der Beschäftigungsphase in zeitanteilig gleichen Raten.⁷⁶ Die Auflösung der Rückstellungen erfolgt dann während der Freistellungsphase.

4. Verbindlichkeiten (23)

Verbindlichkeiten sind die am Abschlusstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlusstichtag einzeln zu bewerten.⁷⁷

Die Stadt Backnang bilanziert Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei der Landesbank Baden-Württemberg und der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank AG und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen für Personalaufwendungen.

⁷⁶ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 154

⁷⁷ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 163f.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (29)

Hierunter fallen Einnahmen (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.⁷⁸

Der größte Teil der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten betrifft die Grabnutzungsgebühren. Da Grabnutzungsgebühren für die gesamte Laufzeit bereits beim Erwerb in voller Höhe beglichen werden, muss für diese Erträge ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO gebildet werden. Dies gilt ebenso für Verlängerungen von Wahlgrabstätten für mehrere Jahre.

5.1. Datenerhebung

Wichtige Basisdaten sind die Grabarten, belegte Grabstätten, Ruhezeiten und Erwerbs- und Verlängerungsgebühren für Grabnutzungsrechte.

Die Datenquellen waren das Gebührenverzeichnis aus der Friedhofssatzung und die Friedhofssoftware FIM. Hier wurde zur Bewertung der Grabstätten am 10.08.2016 das Zusatzmodul NKF erworben.

Im Anschluss wurden die in FIM hinterlegten Daten auf ihre Vollständigkeit geprüft, ggf. fehlerhafte Daten bereinigt und neue Grabarten, Grabstätten o.ä. im Programm ergänzt.

5.2. Bewertung der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten

Für die letzten 6 Jahre vor Eröffnungsbilanzstichtag muss der RAP anhand der tatsächlichen Bestattungsfälle und Liegezeitverlängerungen sowie der tatsächlichen Grabnutzungsgebühren (AHK) berechnet werden. Für den Zeitraum, für welchen noch Grabnutzungsgebühren aufzulösen sind (Liededauer der jeweiligen Grabart) abzüglich des Zeitraums über welchen eine AHK Bewertung erfolgte kann eine Bewertung über Erfahrungswerte vorgenommen werden.⁷⁹

Die Nutzungszeiten betragen grundsätzlich für alle Grabarten 20 Jahre, mit Ausnahme der Kindergräber, deren Nutzungszeit bei 10 Jahren liegt. Für die Stadt Backnang müssen also Rechnungsabgrenzungsposten ab dem Jahr 1998 gebildet werden.

Hierzu wurden die Grabnutzungsgebühren der jeweiligen Grabarten aus allen Friedhofssatzungen ab dem Jahr 1998 in die Friedhofssoftware FIM eingepflegt, alle Grabarten, die von der NKF-Berechnung ausgeschlossen wurden (z.B. Kriegsgräber, Ehrenbürger), herausgenommen und mithilfe der Grabnutzungsdauer von 20 Jahren die passiven Rechnungsabgrenzungsposten für alle Jahre generiert. Aus diesen Werten konnte mithilfe der Friedhofssoftware dann der PRAP zum Stichtag der Eröffnungsbilanz am 01.01.2018 ermittelt werden.

⁷⁸ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 168

⁷⁹ Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 262